

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger K, vertreten durch Rechtsanwalt R, reicht beim zuständigen Amtsgericht eine Klageschrift gegen die Beklagte B mit einem Zahlungsantrag über 1.800 € ein.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	
			Summe:			
			bereits gez.			
			Rest			

Kostenansatz

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger K, vertreten durch Rechtsanwalt R, reicht beim zuständigen Amtsgericht eine Klageschrift gegen die Beklagte B mit einem Zahlungsantrag über 1.800 € ein.

Gebühren richten sich nach dem Streitwert und werden nach der Anlage 1 zu § 3 GKG ermittelt

Unterabschnitt 1. Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht

1210

Verfahren im Allgemeinen

(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.

(2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 13 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.

3,0

Lösung

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger K, vertreten durch Rechtsanwalt R, reicht beim zuständigen Amtsgericht eine Klageschrift gegen die Beklagte B mit einem Zahlungsantrag über 1.800 € ein.

und der Anlage 2 zum § 34 GKG

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00
1 000	61,00
1 500	82,00
2 000	103,00
3 000	125,50
4 000	148,00
5 000	170,50
6 000	193,00
7 000	215,50
8 000	238,00
9 000	260,50

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger K, vertreten durch Rechtsanwalt R, reicht beim zuständigen Amtsgericht eine Klageschrift gegen die Beklagte B mit einem Zahlungsantrag über 1.800 € ein.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	1.800,00	309,00	309	0
			Summe:	309,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	309,00		

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

C.

Wie: vorauszahlungspflichtig gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG
deshalb mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg

Wann: § 4 Abs. 2 KostVfg; § 15 Abs. 1 KostVfg alsbald mit
Fälligkeit

von Wem: vom Kläger gem. § 26 Abs. 1 KostVfg, aber
rechtsanwaltlich Vertreten also über den RA zur Vermittlung
gem. § 26 VI KostVfg

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Die Klägerin Schmidt GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Vogel, erhebt Klage beim AG beim Amtsgericht gegen Beklagten Weber auf Zahlung rückständiger Werklohnforderung in Höhe von 4.500 €

Gebühren richten sich nach dem Streitwert und werden nach der Anlage 1 zu § 3 GKG ermittelt

Unterabschnitt 1. Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht

1210

Verfahren im Allgemeinen

(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.

(2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 13 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.

3,0

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Die Klägerin Schmidt GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Vogel, erhebt Klage beim AG beim Amtsgericht gegen Beklagten Weber auf Zahlung rückständiger Werklohnforderung in Höhe von 4.500 €

und der Anlage 2 zum § 34 GKG

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00
1 000	61,00
1 500	82,00
2 000	103,00
3 000	125,50
4 000	148,00
5 000	170,50
6 000	193,00
7 000	215,50
8 000	238,00
9 000	260,50

Lösung**Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage**

Die Klägerin Schmidt GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Vogel, erhebt Klage beim AG beim Amtsgericht gegen Beklagten Weber auf Zahlung rückständiger Werklohnforderung in Höhe von 4.500 €

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	4.500,00	511,50	511,50	0
			Summe:	511,50		
			bereits gez.	0		
			Rest	511,50		

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

C.

Wie: vorauszahlungspflichtig gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG
deshalb mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg

Wann: § 4 Abs. 2 KostVfg; § 15 Abs. 1 KostVfg alsbald mit
Fälligkeit

von Wem: vom Kläger gem. § 26 Abs. 1 KostVfg, aber
rechtsanwaltlich Vertreten also über den RA zur Vermittlung
gem. § 26 VI KostVfg